

## **Änderungsfassung**

**Achter Beschluss des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 28.10.2015  
zur Änderung  
der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft –  
vom 19. Februar 2003  
– zuletzt geändert durch den 7. Änderungsbeschluss vom 05.06.2013 –**

### **I. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung.**

(7) Jede der in § 5 genannten Aufsichtsarbeiten kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden, wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der regulären Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, nicht jedoch an der zugehörigen Wiederholungsprüfung, teilnehmen. Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung am regulären Termin verschiebt sich die Wiederholung auf die zugehörige Wiederholungsprüfung, bei Verhinderung am Wiederholungstermin auf den nächsten regulären Termin. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer~~s~~ oder eines~~s~~ von ihm~~m~~ oder ihm~~m~~ benannten Ärztin/Arztes oder Arztes/Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2016.